

SATZUNG

zur Einbeziehung von Grundstücken im Bereich der "Horloffstraße - In der Ecke" in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Einartshausen der Stadt Schotten

Aufgrund des § 5 der HGO in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGB I S. 2257), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.06.1987 die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird wie folgt festgesetzt (siehe Karte).
Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.

Schotten 1, den 29. Juni 1987

Der Magistrat der Stadt Schotten

Bacher
Bürgermeister



NICHT BEANSTANDET (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Verfügung vom**31. AUG. 1987**..

Az.: 34-61 a 20/17-Einartshausen-2/87-
Gießen, den**31. AUG. 1987**.....

Der Regierungspräsident in Gießen

Im Auftrag



[Handwritten signature]



Auf der alten Hof



ANLAGE ZUR SATZUNG
NACH § 34 ABS. 2 BAUG
-STT. EINWARTSHAUSEN -
○ 170 IN DER ECKE

